



3003 Bern, 19. Juli 2021

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend

Rollweg KILO – Instandstellung Stopbar Süd, Projekt-Nr. 21-03-005

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 23. Juni 2021 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Instandsetzung des Stopbars Süd bei Rollweg KILO südlich der Piste 10-28 ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne und einen technischen Bericht.

Der Projektperimeter liegt südlich der Piste 10-28 vollumfänglich auf der Luftseite des Flughafens auf der Parzelle Nr. 3139.14 (Gemeindegebiet Kloten). Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG. Die Zufahrt erfolgt über das Tor 130. Für die Transportrouten innerhalb des Flughafengeländes werden möglichst kurze Wege auf dem luftseitigen Strassennetz gewählt. Kreuzungen von Rollwegen erfolgen nur auf Servicestrassen, gemäss den Regelungen der Bodenverkehrsordnung (BVO). Der Rollweg KILO wird während der Bauphase für den Flugbetrieb nicht zur Verfügung stehen. Für die Querung der Piste 10-28 wird der Flugverkehr über den Rollweg JULIETT umgeleitet. Tagsüber stehen die Piste 10-28 und der Rollweg ALPHA für den Flugbetrieb zur Verfügung.

Als Installationsplatz wird der HIP Süd verwendet.

Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, der südliche Rollweganschluss KILO zur Piste 10-28 befinde sich aufgrund von starken Rissbildungen in einem schlechten baulichen Zustand. Der Sanierungsbereich erstreckt sich zwischen dem Stopbar Süd bis zum Rollweg ALPHA auf rund 27 m, die Sanierungsfläche beträgt ca. 1250 m². Im Zusammenhang mit der Belagserneuerung erfolge eine Kompletterneuerung der Befehrerung des Rollhaltebalkens und der Rolllinie sowie der Ersatz der Sensorschlaufe. Weiter würden aufgrund eines Sicherheitshinweises zwei neue Rollwegbezeichnungen im Bereich der Rollwege ALPHA und KILO markiert.

Die Rolllinienbefehrerung werde im Rollhaltebalken und der Befehrerungsachse mit dem Ersatz der TCL-Feuer und der Kabeltrasse komplett in einem 1:1-Ersatz erneuert. Insgesamt würden 33 Feuer IL241 (rund) neu gesetzt und total ca. 200 Meter Kabelschutzrohre gebaut. Die bestehenden Rohre entfielen mit dem Abbruch des gesamten Rollhaltebalkens.

Die Bauarbeiten fänden in der Nacht statt und dauerten ca. zwei Wochen; sie seien für September / Oktober 2021 vorgesehen. Die Baukosten würden mit rund Fr. 500 000.– veranschlagt.

2. Die Rollwege gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG²). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um genehmigungsfreie Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL. Dieser Absatz findet indessen keine Anwendung, wenn das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Artikel 9 VIL vornimmt (Art. 28 Abs. 2 lit. b. VIL). Im vorliegenden Fall war eine solche nötig. Deshalb legte das BAZL gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 20. Mai 2021 (VPK 03/21) für das Projekt ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Nach Art. 37i Abs. 3 LFG kann die Genehmigungsbehörde beim Kanton eine Stellungnahme einholen; der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig und fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU und weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Beim Projekt handelt es sich um die Instandsetzung einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

3. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest, es könne unter Beachtung ihrer Auflagen genehmigt werden.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Juli 2021 wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht. Mit E-Mail vom 14. Juli 2021 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Die Auflagen des BAZL sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

4. Generelle Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Auch die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, frühzeitig zu melden; das BAZL behält sich vor, nach Fertigstellung eine Endabnahme vor Ort durchzuführen.

5. Umweltschutzmassnahmen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Für Bauvorhaben am Flughafen gelten die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, denen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde liegen und die jeweils Teil der Submissionsbestimmungen sowie der Werkverträge mit den Bauunternehmen sind, grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP⁵ und dem GEK⁶ stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Der technische Bericht gibt Hinweise auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baulärm und Bauabfälle.

Die BLR⁷ des BAFU ist die Grundlage für die Beurteilung des Baulärms und der zu treffenden Massnahmen. Diese richten sich nach der zu erwartenden jeweiligen Störung (abhängig von der Lärmempfindlichkeit gemäss Empfindlichkeitsstufen [ES] und Distanz [600 m tagsüber sowie 300 m nachts bzw. über Mittag]) und werden durch die Entscheidbehörde aufgrund des Massnahmenkatalogs der BLR nach unterschiedlichen Kriterien für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten und Bautransporte festgelegt.

Laut Angaben im technischen Bericht finden die Bauarbeiten zum grossen Teil nachts statt. Die kürzeste Entfernung zwischen Baustelle und Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung (Wohnbauten in Kloten, ES II) beträgt deutlich mehr als 1 km. Gemäss den Bestimmungen der BLR seien deshalb keine Massnahmen gemäss Katalog, sondern die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss Art. 11 USG⁸ sowie die Vorschriften der Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG anzuwenden. Trotzdem sei geplant,

⁵ Genereller Entwässerungsplan des Flughafens

⁶ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle der FZAG, Stand 31. März 2017

⁷ Baulärm-Richtlinie, Stand 2011

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

bei den Abbrucharbeiten in der Nacht mobile Lärmschutzwände aufzustellen (Absperrgitter mit montierten schallabsorbierenden Matten).

Für die Bautransporte gelte die Massnahmenstufe A (Minimalanforderung). Die Routen für Bautransporte würden so festgelegt, dass Wohngebiete möglichst nicht durchfahren werden müssen. Vor Baubeginn werde der Projektleitung ein Plan mit den eingezeichneten Transportrouten abgegeben.

Dieser Beurteilung ist zuzustimmen, da der Abstand zu den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung deutlich über den nach BLR massgeblichen 600 m liegt. Für die lärmintensiven Arbeiten (Betonabbruch und Fräsarbeiten) sind zwei Baunächte geplant. Es ist zu begrüssen, dass vorgesehen ist, die unvermeidbaren Lärmemissionen mit mobilen Lärmschutzwänden so weit möglich einzudämmen.

Für die Bautransporte ergibt sich nach Tabelle 5 BLR die Massnahmenstufe A (Minimalanforderung). Die Massnahmenstufe wird im Dispositiv festgelegt.

Laut Gesuch wird sämtliches Ausbau- und Abbruchmaterial gemäss dem aktuellen GEK, dem auch die VVEA⁹ und VeVA¹⁰ zugrunde liegen, entsorgt bzw. verwertet. Im Bauparimeter seien bei vorgängigen Baumassnahmen, namentlich bei Vorarbeiten zur Sanierung der Piste 10-28, keine PAK-haltigen Asphaltbeläge vorgefunden worden. Sollten beim Ausbau trotzdem PAK-haltige Beläge gefunden werden, würden diese gemäss dem gültigen GEK entsorgt.

Da mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich weitere Auflagen.

6. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Instandsetzung des Stopbars Süd beim Rollweg KILO unter den zu verfügbaren Auflagen erteilt werden kann.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL¹¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁰ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Instandsetzung des Stopbars Süd bei Rollweg KILO südlich der Piste 10-28 sowie die Anpassung der Rollwegbezeichnungen im Bereich der Rollwege ALPHA und KILO wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. Juni 2021 (Eingangsdatum) inkl.

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- technischer Bericht Rollweg KILO, Instandstellung Stopbar Süd, IG RWY 10-28, % Locher Ingenieure, 8022 Zürich, 15.6.2021;
- Plan Nr. 19101, Rollweg KILO, Instandstellung Stopbar Süd, Situation, 1:10 000, FZAG, 15.6.2021;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-3001, Rollweg KILO, Instandstellung Stopbar Süd, Situation / Normalprofil, 1:500 / 1:100, IG RWY 10-28, 15.6.2021;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-3002, Rollweg KILO, Instandstellung Stopbar Süd, Bauablauf, Situation, 1:1000, IG RWY 10-28, 15.6.2021;
- Markierungsplan Baustelle TWY-K Süd, Situation, 1:750, FZAG, 9.6.2021;
- Markierungsplan Direction Markings TWY-Inner / TWY-A, Situation, 1:750, FZAG, 10.6.2021.

2. Festlegung

Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

- 3.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 14. Juli 2021 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

- 3.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 3.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Auch die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit

sichergestellt sein. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.5 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, frühzeitig zu melden; das BAZL behält sich vor, nach Fertigstellung eine Endabnahme vor Ort durchzuführen.
- 3.6 Die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet:
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Juli 2021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.